



# **Ordnungsverfahren und Ordnungsmaßnahmen**

BUND WESTFÄLISCHER KARNEVAL E.V.  
Vereinigung zur Förderung heimatlichen  
Fastnachtsbrauchtums

Sitz: Münster in Westfalen

**RICHTLINIEN**

Stand: 16. September 2022





## Inhaltsverzeichnis

Richtlinie zu Ordnungsverfahren und Ordnungsmaßnahmen.....	
Präambel.....	4
§ 1 Geltungsbereich und Zuständigkeit .....	6
§ 2 Ordnungsmaßnahmen .....	6
§ 3 Verjährung .....	7
§ 4 Verfahren .....	7
§ 5 Schlussbestimmungen.....	7



## **Präambel**

Die Satzung des Bundes Westfälischer Karneval e.V. sieht in § 25 vor, Ordnungsmaßnahmen gegen Mitgliedsvereine, deren Einzelmitglieder und Mitglieder der Verbandsorgane gemäß § 9 (4) (a) – (e) der Satzung oder aufgrund anderer Verstöße gegen Regelungen der Satzungen, Ordnungen und Richtlinien des BWK, gegen die Grundsätze der Verbandsarbeit (s. Präambel) sowie bei Handlungen, die geeignet sind, das Ansehen des Bund Westfälischer Karneval zu schädigen oder bei herabwürdigendem bzw. unsportlichem Verhalten, zu verhängen.

Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidungen auf der Basis dieser Richtlinie zu Ordnungsverfahren und Ordnungsmaßnahmen bleibt dadurch unberührt.

## **Gender-Hinweis:**

Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird davon abgesehen, bei Fehlen einer geschlechtsneutralen Formulierung sowohl die männliche als auch weitere Formen anzuführen. Mit den nachstehend gewählten männlichen Formulierungen sind, sofern nicht ausdrücklich benannt, alle Menschen - unabhängig von Geschlecht, Nationalität, ethnischer und sozialer Herkunft, Religion / Weltanschauung, Behinderung, Alter sowie sexueller Orientierung - gleichermaßen gemeint.





## **Richtlinie zu Ordnungsverfahren und Ordnungsmaßnahmen Bund Westfälischer Karneval e.V.**

### **§ 1 Geltungsbereich und Zuständigkeit**

- (1) Diese Richtlinie gilt für die Entscheidung von verbandsrechtlichen Streitigkeiten und der Ahndung von Verstößen
- (2) Der Vorstand ist zur Ahndung verbandsschädigenden Verhaltens oder anderweitiger Verstöße gemäß § 25 (1) der Satzung zuständig.
- (3) Der Ehrenrat des BWK ist gemäß Satzung und Ehrenratsordnung zuständig für alle Verbandsmitglieder, alle Organmitglieder sowie für alle Personen, die sich dem Ehrenratsverfahren unterworfen haben (persönlicher Geltungsbereich).

### **§ 2 Ordnungsmaßnahmen**

- (1) Die Ordnungsmaßnahmen, die der Vorstand bzw. der Ehrenrat verhängen können, ergeben sich aus § 25 (2) der Satzung.
- (2) Im Rahmen eines Ordnungsverfahrens kann der Vorstand bzw. der Ehrenrat daher folgende zulässige Strafen verhängen:

(a) Schriftliche Verwarnung

Bei leichteren Fällen von verbandsschädigendem, herabwürdigendem oder unsportlichem Verhalten im Zusammenhang mit einer Maßnahme oder einer Verbandsveranstaltung.

Eine Verwarnung ist der Tadel eines bestimmten Verhaltens mit der Aufforderung, sich in Zukunft einwandfrei zu verhalten.

(b) Ausschluss der Teilnahme an Verbandsveranstaltungen auf Zeit oder Dauer

Bei schweren Fällen von verbandsschädigendem, herabwürdigendem oder unsportlichem Verhalten im Zusammenhang mit einer Maßnahme oder einer Verbandsveranstaltung.

Der befristete Ausschluss der Teilnahme an Verbandsveranstaltungen muss nach Jahren und Monaten bestimmt sein. Die Mindestdauer einer befristeten Maßnahme beträgt ein (1) Jahr, Beginn und Ende sind festzulegen. Die Höchstdauer beträgt drei (3) Jahre.

(c) Entzug der Mitgliederrechte auf Zeit

Bei leichteren Fällen von Verstößen gegen die Satzungen und / oder Ordnungen bzw. gegen die einschlägigen Gesetze.

Der befristete Entzug der Mitgliederrechte muss nach Jahren und Monaten bestimmt sein. Die Mindestdauer einer befristeten Maßnahme beträgt ein halbes ( $\frac{1}{2}$ ) Jahr, Beginn und Ende sind festzulegen. Die Höchstdauer beträgt zwei (2) Jahre.



(d) Ausschluss aus dem Verband

Bei schwerwiegenden Fällen von Verstößen gegen die Satzungen und/oder Ordnungen bzw. gegen die einschlägigen Gesetze.

- (3) Art und Schwere des Vorfalls sowie die daraus resultierenden Konsequenzen sind im Einzelfall zu entscheiden. Darüber hinaus kann im Einzelfall des Verhaltens der Betroffenen (Reue und Einsicht!) bei Festlegung der Ordnungsmaßnahme Berücksichtigung finden.

### **§ 3 Verjährung**

- (1) Vergehen nach § 2 dieser Richtlinie verjähren in sechs (6) Monaten.
- (2) Die Verjährung wird durch die Einleitung eines Ordnungsverfahrens unterbrochen. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Verjährungsunterbrechung ist der Eingang eines verfahrenseinleitenden Antrages an der BWK-Geschäftsstelle.

### **§ 4 Verfahren**

- (1) Leitet der Vorstand das Ordnungsverfahren eigeninitiativ oder aufgrund eines schriftlichen Antrags ein, gelten die Bestimmungen gemäß § 9 (4) bzw. § 25 der Satzung.

Der Vorstand trifft seine Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen nach pflichtgemäßer Prüfung des Sachverhalts und orientiert sich bei der Verhängung einer Ordnungsmaßnahme an den Regelungen in dieser Richtlinie.

- (2) Der Schlichtungstermin findet an einem Ort statt, den der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach pflichtgemäßem Ermessen festlegt.

Er kann im "Teufelsturm - Heim der westfälischen Fastnacht" in Menden durchgeführt werden.

### **§ 5 Schlussbestimmungen**

- (1) Änderungen dieser Richtlinie können nur von der Hauptversammlung beschlossen werden

Diese Richtlinie zu Ordnungsverfahren und Ordnungsmaßnahmen wurde in der Hauptversammlung des BWK am 16.09.2022 in Wenden mit Mehrheit beschlossen.



Bund Westfälischer Karneval e.V.  
Geschäftsstelle  
Postfach 1111  
59701 Arnsberg  
Tel. 02932 496254  
E-Mail: [geschaefsstelle@bwk-online.de](mailto:geschaefsstelle@bwk-online.de)